

443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

**über die Regierungsvorlage (409 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1969
geändert wird (Paßgesetznovelle 1992)**

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Juni 1991, G 163, 164/91, die im § 12 Abs. 1 Paßgesetz 1969 enthaltenen Wendungen „wenn sie ehelich oder an Kindesstatt angenommen sind,“ und „wenn sie unehelich sind, in den Reisepaß ihrer Mutter“ als verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt hat, daß bei der Miteintragung von Kindern in Reisepässe eine unterschiedliche Behandlung unehelicher Kinder und ihrer Väter einerseits und ehelicher Kinder und ihrer Väter andererseits als mit Art. 7 B-VG unvereinbar anzusehen ist. Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der §§ 11 und 12 des Paßgesetzes 1969.

Der vorliegende Gesetzentwurf legt daher den Kreis der miteintragungsberechtigten Personen und die Voraussetzungen unter denen Miteintragungen in Reisepässe zulässig sind, fest. Die Zulässigkeit der Miteintragung wird auf Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschränkt.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. März 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem in der Regierungsvorlage (409 der Beilagen) enthaltenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 03 25

Neuwirth
Berichtersteller

Elmecker
Obmann